

BürgerEnergie Radolfshausen eG

Gliederung der Satzung

I. Firma, Sitz und Zweck des Unternehmens

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck und Gegenstand

II. Rechnungswesen

§ 3 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld, Einzahlungen, Gewinnausschüttungen, Rückvergütung, Nachschüsse, Verjährung, Geschäftsjahr

III. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

IV. Organe der Gesellschaft

§ 7 Generalversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Aufsichtsrat

V. Sonstiges

§ 10 Rücklagen

§ 11 Fachbeiräte

§ 12 Auflösung und Satzungsänderung

§ 13 Bekanntmachungen

§ 14 Gerichtsstand

§ 15 Schlussbestimmungen

Satzung

der

BürgerEnergie Radolfshausen eG

Präambel

Die BürgerEnergieGenossenschaft Radolfshausen eG ist folgenden Leitlinien verpflichtet:

1. Demokratisierung der Energieversorgung: bürgerliches Engagement und Partizipation anstelle von Entscheidungsstrukturen der Großkonzerne, Möglichkeit der Teilhabe für alle nach der Maßgabe dieser Satzung.
2. Konsequenter Atomausstieg.
3. Schutz der empfindlichen Erdatmosphäre: Möglichst schnelle Verhinderung der Emission von Treibhausgasen in die Atmosphäre.
4. Energiegerechtigkeit: Engagement für eine gerechte Verteilung von Ressourcen.
5. Transparenz: Offenlegung der Unternehmenspolitik, verbraucherfreundliche Regelungen.
6. Gemeindenähe: durch eine dezentrale Energiewirtschaft höhere Identifikation, höhere Krisenfestigkeit und Lebensqualität vor Ort.
7. Ökologie und Ökonomie: Kostendeckendes Angebot, Steigerung von Energieeffizienz und angemessene Verzinsung eingebrachten Kapitals anstelle von Gewinnmaximierung.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Genossenschaft führt die Firma **BürgerEnergie Radolfshausen eG**, nachfolgend auch **BEG Radolfshausen** genannt.
2. Sie hat ihren Sitz in der Samtgemeinde Radolfshausen, Gemeinde Landolfshausen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie ihre sichere Versorgung mit klimafreundlicher und nicht in Atomkraftwerken erzeugter Energie.
2. Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen für eine sichere, umweltfreundliche Energieversorgung sowie die wirtschaftliche Beteiligung an weiteren Vorhaben, die die Erzeugung regenerativer Energien zum Zweck haben. Die Geschäftstätigkeit kann sich auf die Erzeugung, den Transport und die Vermittlung von sowie den Handel mit Energie erstrecken. Die Nutzung effizienter und regenerativer Energiequellen sowie der sparsame Umgang mit Energie sollen durch Beratung der Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie andere Aktivitäten gefördert werden.

Beispielhaft ist das Repowering der Alt-WEA V52 ("Julchen") auf dem Klingsberg bei Ebergötzen zu nennen mit dem zugehörigen Recht, das die Eigentümerin der WEA, die WindRad Radolfshausen GmbH & Co.KG laut vorliegendem Beschluss der eG übertragen wird mit allen Vorteilen, die ein Repowering-Vorhaben derzeit hat.

3. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, die den in der Präambel genannten Leitlinien verpflichtet sind. Angestrebt z. B. ist die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien. Ausgeschlossen ist die Beteiligung an und von Unternehmen, die Strom aus Atomkraft herstellen oder vertreiben.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.
5. Bei allen Erwerbsgeschäften und Beteiligungen sollen bei vergleichbarem Preis/Leistungs-verhältnis erst kommunalen, dann regionalen, dann überregionalen Leistungen und Produkten Vorrang gegeben werden.

§ 3 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld, Einzahlungen, Gewinnausschüttungen, Rückvergütung, Nachschüsse, Verjährung, Geschäftsjahr

1. Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 €. Die Beteiligung muss innerhalb von zwei Wochen nach der Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand in voller Höhe eingezahlt werden. Das Formular der Beitrittserklärung kann abweichende Regelungen enthalten.
2. Natürliche Personen können sich mit bis zu 100 Geschäftsanteilen beteiligen. Für juristische Personen wird die Höhe der Beteiligung durch den Vorstand festgelegt. Auch Sacheinlagen sind möglich, z. B. das Recht auf Repowering.
3. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld je neu gezeichnetem Geschäftsanteil bis höchstens 5 % seines Nennwertes festgelegt werden. Über die Höhe und den Verwendungszweck entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

4. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Für die Verbindlichkeiten der eG haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vermögen der eG.
5. Die Mitglieder haben Anspruch auf die von der Generalversammlung beschlossenen Gewinnausschüttungen.
6. Die Mitglieder haben Anspruch auf die von der Generalversammlung beschlossene Rückvergütung.
7. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnausschüttungen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
8. Die Gesamtsumme der Gewinnausschüttungen und Rückvergütungen können jährlich bis zu 4 % des Geschäftsguthabens betragen.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von dem Erwerber / der Erwerberin zu unterzeichnenden, unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch den Vorstand. Dem Erwerber / der Erwerberin ist vor Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
2. Die Aufnahme juristischer Personen darf nicht den Status als Bürgerenergiegesellschaft gefährden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

1. Die Kündigungsfrist eines Anteils oder mehrerer oder aller Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss eines Geschäftsjahres.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
3. Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
5. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
6. Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf, beträgt 85 v.H. des Anlagevermögens am der Auszahlung vorhergehenden Bilanzstichtag. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital überschritten, werden die ausgesetzten

Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Mehrere zum selben Termin ausscheidende Mitglieder werden anteilig bedient, im Übrigen in der zeitlichen Folge des Ausscheidens.

7. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird.
8. Die Überlassung wird wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied wird und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind.

§ 7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind. Zuständig für die Einladung ist der Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrates.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Aufsichtsrat oder von mindestens 10 Prozent der Mitglieder verlangt werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile. Die Generalversammlung wählt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
5. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.
6. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der

Stimmen der anwesenden Mitglieder. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Vorstand zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

7. Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Aufsichtsrat schlägt die Vorstandsmitglieder sowie deren Amtsdauer vor, unbeschadet des Rechts jedes Mitglieds, eigene Wahlvorschläge zu unterbreiten. Diese müssen mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Die Genossenschaft wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder
3. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Art von Geschäften schriftlich ermächtigen.
5. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Sie müssen schriftlich dokumentiert werden.
6. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
7. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er muss sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats. Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für die Aufstellung des Jahreswirtschaftsplanes. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10.000 € übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
8. Er ist zuständig für die Form und den Inhalt der Beitrittserklärung sowie die Genehmigung von ordnungsgemäß ausgefüllten Beitrittserklärungen sowie der Benachrichtigung des Antragstellers / der Antragstellerin.
9. Energieversorgungsanlagen, die sich im Eigentum der Genossenschaft befinden oder Beteiligungen der Genossenschaft an solchen Anlagen können nur mit Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung veräußert werden.
10. Vorstand kann nur werden, wer in keinem Dienstverhältnis zu einem anderen Energieversorger steht.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 10 Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidung einstimmig. Wird dies nicht erreicht, entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Nichteinstimmigkeit ist der Generalversammlung gesondert zu berichten.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder über die anstehende Beschlussfassung informiert sind und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse müssen schriftlich dokumentiert werden.
4. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
5. Der Aufsichtsrat hat lt. § 40 GenG das Recht den Vorstand vorläufig des Amtes zu entheben. Er muss in diesem Falle unverzüglich eine Generalversammlung für eine endgültige Entscheidung einberufen. Bis zur Generalversammlung kann ein Aufsichtsratsmitglied vom Aufsichtsrat zur vorläufigen Wahrnehmung der Vorstandstätigkeit gewählt werden.
6. Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst ein Jahr nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 10 Rücklagen

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, zuzuweisen, solange die gesetzliche Rücklage 10% der Bilanzsumme nicht erreicht.
3. Neben der gesetzlichen kann eine andere ErgebnISRücklage gebildet werden, über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 11 Fachbeiräte

1. Die Genossenschaft kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung Fachbeiräte einrichten.
2. Die Fachbeiräte dienen der Beratung des Vorstandes und haben die Aufgabe, Strategien und Maßnahmen vorzuschlagen.
3. Es können unter anderem folgende Fachbeiräte gebildet werden:
 - a) zur Förderung der Energieeffizienz und Energieeinsparung;
 - b) zur Förderung der optimierten Nutzung des Angebotes aus erneuerbaren Energien durch gesteuerte Nachfrage und Energiemanagement;
 - c) zur Unterstützung bei der Projektentwicklung regenerativer Energieerzeugung (Wind, Wasser, Biomasse, Solarenergie) und sparsamer Energieverwendung (Kraft-Wärme-Kopplung, Sektorkopplung);
 - d) zur Förderung von Bildungs- und Informationsprojekten;
 - e) zu beispielhaften ökologischen und sozialen Innovationen;
 - f) zur Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12 Auflösung und Satzungsänderung

1. Die Genossenschaft kann mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer hierzu einberufenen Generalversammlung ihre Auflösung beschließen.
2. Die Genossenschaft kann mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer Generalversammlung eine Satzungsänderung beschließen, soweit das Gesetz nicht eine größere Mehrheit vorsieht. Diese wird wirksam mit der Eintragung ins Genossenschaftsregister.

§ 13 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Zeitung Göttinger Tageblatt. Darüber hinaus unterhält die Genossenschaft eine Internetseite, auf der alle wichtigen Informationen veröffentlicht werden. Informationen, die den Geschäftsbetrieb betreffen, werden in einem geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht.
2. Die Benachrichtigung der Mitglieder soll nach Möglichkeit auf elektronischem Wege erfolgen. Hierzu soll das Mitglied auf dem Mitgliedsantrag seine Emailadresse angeben, sofern er diesem Verfahren zustimmt.

§ 14 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken. Die Bestimmung des § 16 des Genossenschaftsgesetzes bleibt unberührt.
2. Die Satzung tritt in Kraft durch die Unterschriften der Gründungsmitglieder in der Gründungsversammlung.